

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 18. April 2024 – Nr. 18

Geschäftsordnung
der Gleichstellungskommission
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(GO GK)

vom 26. März 2024

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justiziariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Geschäftsordnung
der Gleichstellungskommission
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(GO GK)**

vom 26. März 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV.NRW. S. 1275) sowie § 16 Absatz 1 der Grundordnung (im Folgenden: GO) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) vom 20. Oktober 2022 (Verköndungsblatt TH OWL 2022/Nr. 56), hat die Gleichstellungskommission der TH OWL die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben der Gleichstellungskommission
- § 2 Mitglieder, Vorsitz und Amtszeiten
- § 3 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit
- § 4 Sitzungen der Gleichstellungskommission
- § 5 Einladung und Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlregeln
- § 7 Besonderheiten für Sitzungen und Beschlüsse
- § 8 Protokoll
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Aufgaben der Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.
- (2) Die Gleichstellungskommission wählt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen.

- (3) Die Gleichstellungskommission kann Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige mit finanziellen Mitteln unterstützen. Für diese Förderung kann die Gleichstellungskommission Richtlinien erlassen.
- (4) Weitere Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Landesgleichstellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Mitglieder, Vorsitz und Amtszeiten

- (1) Der Gleichstellungskommission gehören aus jeder Mitgliedergruppe gemäß HG NRW ein weibliches und ein männliches Mitglied an sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende. Stellvertretende Vorsitzende ist die insoweit von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bestimmte stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt die Gleichstellungskommission im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Erklärungen der Gleichstellungskommission gegenüber sind an die zentrale Gleichstellungsbeauftragte zu richten.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Gleichstellungskommission beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder - mit Ausnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten - beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Gleichstellungskommission bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger:innen im Amt. Gemäß der Wahlordnung beginnen die Amtszeiten in der Regel am 1. März.

§ 3

Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

- (1) Sitzungen der Gleichstellungskommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind gemäß § 10 Absatz 3 HG NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Gleichstellungskommission fort.

§ 4

Sitzungen der Gleichstellungskommission

- (1) Die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Gleichstellungskommission teil. Die Gleichstellungskommission kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (2) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission sind durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte einzuberufen, so oft es der Gleichstellungsauftrag bzw. die Gleichstellungsinteressen der Hochschule erfordern, mindestens aber dreimal im Jahr.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat die Gleichstellungskommission unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dies verlangt.
- (4) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Festsetzung der Tagesordnung,
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
 4. Mitteilung aktueller Informationen,
 5. Behandlung der Tagesordnung,
 6. Verschiedenes,
 7. Schließung der Sitzung.

§ 5

Einladung und Tagesordnung

- (1) Der Einladung zu einer Sitzung der Gleichstellungskommission sind die vorläufige Tagesordnung sowie die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Einladungen zu Sitzungen und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Die Einladung zu einer Sitzung muss in der Woche, die

der Sitzung vorhergeht, und zwar an dem Wochentag, der namentlich dem Sitzungstag entspricht, abgesandt sein. In Eilfällen kann die Zeitspanne auf zwei Werktage verkürzt werden. Einladungen mit den jeweils dazugehörigen Tagesordnungen werden in der Regel mindestens zwei Tage vor der Sitzung im Intranet bekannt gegeben.

- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder der Gleichstellungskommission eingereicht werden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlregeln

- (1) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. elektronisch teilnimmt. Die Beschlussfähigkeit wird von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Soweit nicht höherrangige Vorschriften, Satzungen oder Ordnungen etwas anders bestimmen, ist die für eine Beschlussfassung notwendige Mehrheit dann erreicht, wenn bei Vorliegen eines Antrages die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so kann beschlossen werden, dass über diese als Alternativanträge abgestimmt wird. Dabei kann jede:r Stimmberechtigte jedem Antrag eine Ja-Stimme geben. Es ist der Antrag angenommen, auf den die meisten Ja-Stimmen entfallen sind.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Gleichstellungskommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die zentrale Gleichstellungsbeauftragte (Eilbeschluss). Das gilt nicht für Wahlen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat der Gleichstellungskommission unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 7

Besonderheiten für Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Kann nach Einschätzung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten eine Sitzung nicht in Präsenz stattfinden, kann sie entscheiden, dass die jeweilige Sitzung der Gleichstellungskommission
 1. ohne physische Anwesenheit ihrer Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder
 2. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit der Kommissionsmitglieder und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 1 stattfindet.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann zudem entscheiden, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 gefasst werden.

- (2) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 können auch von der Gleichstellungskommission im Einvernehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten getroffen werden. Eine generelle Entscheidung der Gleichstellungskommission für die Dauer ihrer jeweiligen Amtsperiode einschließlich einer gegebenenfalls verlängerten Amtszeit ist zulässig.

§ 8

Protokoll

Über die Sitzungen der Gleichstellungskommission werden Protokolle angefertigt. Sie enthalten mindestens:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der Sitzungsleitung, der protokollführenden Person, der anwesenden bzw. elektronisch teilnehmenden Mitglieder und der hinzugezogenen Personen,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen.

Das Protokoll soll auf der folgenden Sitzung der Gleichstellungskommission zur Genehmigung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung von der protokollführenden Person und der Sitzungsleitung unterzeichnet werden. Protokolle können im Intranet bekannt gegeben werden; hierüber und über eine ggf. erforderliche Anonymisierung entscheidet die Gleichstellungskommission.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Gleichstellungskommission vom 25. September 2023 und 13. November 2023.

Lemgo, den 26. März 2024

Lemgo, den 26. März 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Ostwestfalen-Lippe

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-
Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Dr.'in Meike Seidel-Kehde

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.